

Hygienekonzept

Freizeitaktivitäten & Veranstaltungen im privaten/öffentlichen Raum

Sportausübung im Verein

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis anwesend sein. Dies gilt für Sportler*innen wie auch für Beschäftigte und Zuschauer. (Für Zuschauer gelten die Auflagen für Veranstaltungen (in Innenräumen Maske bis zum Sitzplatz und Personenobergrenzen).

Treffen und Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Treffen mit mehr als 25 Personen fallen unter die Regelungen zu Veranstaltungen.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind bei mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- in geschlossenen Räumen darf die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1000 nicht übersteigen oder die zuständige Behörde hat ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet;
- in geschlossenen Räumen und im Freien bei mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis (geimpft, genesen, getestet) anwesend sein,
- ein Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration per 15. September 2021

Basierend auf dem Schutz- und Hygienekonzept für den Hessischen Schachverband mit Stand: 19. August 2021 gilt damit für das Heusenstamm Sparkassen Open das folgende Abstands- und Hygienekonzept:

1. Allgemein

1.1 Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil der Ausschreibung zum Heusenstamm Sparkassen Open (kurz: HSO).

Es wird allen Teilnehmern des Turniers durch schriftliche Kommunikation (in der Regel per E-Mail) oder über die Turnier- Webseite bekannt gegeben.

1.2 Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung und eines Rahmenkonzeptes für den Sportbetrieb des jeweiligen Bundeslandes sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten.

Im Folgenden ist unter dem Begriff „Corona-Regeln“ die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint.

1.3 Es gelten zusätzlich die für den Betrieb von gastronomischer Einrichtungen existierenden staatlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

1.4 Die Corona-Regeln werden zusammen mit evtl. geltenden ergänzenden Regelungen im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

1.5 Soweit keine spezielle Regelung besteht, ist für die Durchführung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung verantwortlich. Er wird hierbei vom Schiedsrichter unterstützt.

2 Zugang zum Spielbereich

2.1 Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:

- a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
- b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Turniertermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

2.2 Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die

- a) geimpft sind, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss; bei Verwendung des Johnson & Johnson-Impfstoffs genügt eine Impfung; die Impfung ist durch Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“) nachzuweisen.
- b) nachweislich genesen sind, oder
- c) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests, der beim Rundenbeginn nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen können, sofern eine Impfung bisher aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war (2G- Regel).

Als äußerlich erkennbaren Nachweis erhalten die Anwesenden ein Armband, das während der Turnierdauer zu tragen ist.

2.3 Die Anwesenheit im Spielbereich wird durch das Führen einer Teilnehmerliste (je nach behördlicher Anforderung schriftlich oder elektronisch) dokumentiert. Erfasst werden: Name, Vorname, Telefonnummer/E-Mail-Adresse des Teilnehmers sowie Zeitraum der Anwesenheit. Das Muster einer Erfassungsliste liegt als Anlage bei.

- a) Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Erfassung vernichtet bzw. gelöscht.
- b) Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen das Turnierareal nicht betreten.
- c) Die am Wettkampf beteiligten Vereine stellen dem Schiedsrichter je eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Mannschaftsmitglieder (einschl. Mannschaftsführer, Betreuer etc.) zur Verfügung. Der Schiedsrichter überprüft vor Rundenbeginn die Vollständigkeit der Liste.
- d) Im Übrigen ist der Heimverein für die Erfassung der Kontaktdaten sonstiger Personen verantwortlich.

2.4 Die Anwesenheit von Zuschauern, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion (Schiedsrichter, Mannschaftsführer) anwesend sind, ist im gesetzlich erlaubten Rahmen zugelassen. Für sie gelten die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 sowie die Regelung über die Erfassung der Kontaktdaten (Ziff. 2.3).

Die Höchstteilnehmerzahl wird durch die Raumgröße und die Mindestabstandsregeln derart beschränkt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist.

3. Einhaltung der Mindestabstandsregel

- 3.1 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.
- 3.2 Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (einschl. d. Schiedsrichters) von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal, **aber nicht für die direkte Wettkampfsituation am Brett.**
- 3.3 Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.
- 3.4 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wett-kampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.
- 3.5 Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit auch von **Trainingsteilnehmern** eingehalten werden, die am selben Brett sitzen.

4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

- 4.1 Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder eine medizinische Gesichtsmaske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Zeit, während ein Spieler im Spielbereich herumsteht oder -geht oder sich in anderen Bereichen des Turnierareals aufhält. Für Personen zwischen dem 6. und 16. Geburtstag genügt eine medizinische Gesichtsmaske.
- 4.2 Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Turnierareal aufhalten, einschließlich des Schiedsrichters, solange er nicht an seinem Arbeitstisch sitzt.

5 Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

- 5.1 Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, hat der ausrichtende Verein

eine ausreichende Menge hierfür benötigter Reinigungs- oder Desinfektionsmittel vorzuhalten.

5.2 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.

5.3 Das Spielmaterial ist vom ausrichtenden Verein vor jedem Rundenbeginn zu reinigen.

5.4 Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden.

5.5 Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

5.6 Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt (ausgenommen alkoholische Getränke).

6 Pflichten des Schiedsrichters

6.1 Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal.

6.2 Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

6.3 Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter der Sanktionenkatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung. Zuschauer, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln).

Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.